

selzahlungsauftrag dem Antragsgegner am 29. Oktober 1974 zugestellt worden ist und daß dieser innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag erhoben hat.

Das österreichische Mandatsverfahren (§§ 540 f. österreichische ZPO), das auch für Wechselzahlungsaufträge i. S. von §§ 357, 358 österreichische ZPO maßgebend ist, gibt dem Schuldner ausreichend Gelegenheit, seine Rechte wahrzunehmen. Denn in dieser Verfahrensart müssen zunächst alle Mandatsvoraussetzungen urkundlich dargelegt werden. Daraufhin wird die beklagte Partei durch den Zahlungsauftrag aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Zustellung den Gläubiger zu befriedigen oder Einwendungen zu erheben. Erst wenn — wie im vorliegenden Fall — Einwendungen nicht fristgemäß erhoben worden sind, entfaltet der Zahlungsauftrag die Wirkungen eines rechtskräftigen Zahlungsurteils (vgl. Geimer/Schütze, a.a.O. S. 42 f.). Rechtsstaatlichen Grundprinzipien des deutschen Rechts widerspricht das österreichische Verfahren auch dann nicht, wenn es dem Beklagten die Geltendmachung seiner Rechte in einem Nachverfahren nicht einräumt.

Versagungsgründe nach Art. 2 Nr. 1 AbK (öffentliche Ordnung) und Nr. 3 (ausschließliche Zuständigkeit) liegen somit nicht vor.

Da sich der Antragsgegner als Beklagter des Mandatsverfahrens nicht auf den Rechtsstreit vor dem Handelsgericht Wien eingelassen hatte, war ferner zu prüfen, ob Versagungsgründe nach Art. 2 Nr. 2, 4, 5 AbK vorliegen.

Auch dies ist nicht der Fall. Dem Antragsgegner ist — am zunächst Art. 2 Nr. 2 a und b zu erörtern — die den Rechtsstreit einleitende Verfügung, nämlich der Zahlungsauftrag, ordnungsgemäß zugestellt worden. Zwar ist die Zustellung durch Niederlegung erfolgt. Dem österreichischen Recht ist jedoch diese Form der Zustellung ebenso wie dem deutschen Recht bekannt (§§ 104, 106 österreichische ZPO; § 182 deutsche ZPO). Diese Zustellungsform ist auch bei Auslandszustellungen im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr nicht ausgeschlossen (Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954, Art. 6 Nr. 1 und Art. 2 der deutsch-österreichischen Zusatzvereinbarung vom 6. Juni 1959, BGBl 1959 II 1523).

Nach der Zustellung stand dem Antragsgegner eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung, um etwaige Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung zu erheben. Diese Frist ist für Abwehr gegen Ansprüche aus einem zu Protest gelangenen Wechsel als ausreichend anzusehen. Irgendwelche Beanstandungen hierzu sind auch vom Antragsgegner weder im Erstverfahren noch in dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung vorgebracht worden.

Aus der Tatsache, daß es sich um ein Wechselverfahren handelt, ergibt sich ferner, daß weder der Gerichtsstand des Vermögens i. S. von § 99 österreichischer Jurisdiktionsnorm noch der sogenannte Faktorengerichtsstand i. S. von § 88 Jurisdiktionsnorm einziger Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien gewesen ist, so daß zu dem Meinungsstreit, ob diese Versagungsgründe des Art. 4 und 5 AbK von Amts wegen oder nur auf Rüge des Antragsgegners zu beachten sind (vgl. Geimer/Schütze a.a.O. S. 113, 115; Matscher Jur. Bl. 1960, 273), hier nicht Stellung genommen werden muß.

Die Vollstreckbarerklärung war somit gemäß Art. 5 Abs. 1 AbK auszusprechen, da die nach Art. 7 vorgesehenen Urkunden beigebracht worden sind und Anerkennungshindernisse nicht vorliegen."

(Landgericht Hamburg, Beschluß vom 3. 3. 1975 — 5 O 281/74)

Vollstreckbarerklärung eines rumänischen Schiedsspruchs: Aufrechnung im Vollstreckungsverfahren

Berufungsurteil zu LG Hamburg, 27.3.1974, RIW/AWD 1975 S. 223¹

Sachverhalt:

Das Oberlandesgericht Hamburg hat die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. 3. 1974 (RIW/AWD 1975 S. 223¹) zurückgewiesen. Zur Frage der Aufrechnung im Vollstreckungsverfahren ist das Gericht in der Begründung von der Vorinstanz abgewichen, im übrigen wurde die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt.

Aus den Gründen:

„Die Nichtberücksichtigung der Aufrechnung aus formellen Gründen (nicht, wie das Landgericht meint, aus vorwiegend materiellen Gründen²) [bewirkt] nicht ... daß die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung im Inland verstößt, zumal ... die Aufrechnung noch im vorliegenden [Vollstreckbarkeits-]Verfahren geltend gemacht werden kann. ...“

Der BGH hat entschieden (vgl. BGHZ 33 S. 259, 265³), daß über die Aufrechnung noch im Vollstreckbarkeitsverfahren entschieden werden könne, wenn das Schiedsgericht mit Recht oder ohne Recht nicht auf die Aufrechnung eingegangen sei. Dieser Grundsatz ist hier anzuwenden und es kann nicht entgegengehalten werden, die Rechtsvorgängerin hätte ja die nach den Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichts notwendige Widerklage erheben können. Daß sie dies unterließ, kann ihr hier nicht zum Nachteil gereichen. Zunächst nämlich hätte die Widerklage kostenrechtliche Folgen haben können. Sodann und vor allem ist auf die Schiedsabrede zu verweisen, wonach jeweils das Schiedsgericht bei der Handelskammer des Klagenen zuständig sein soll. Der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners hätte daher für einen Aktivprozeß ein heimisches Schiedsgericht zur Verfügung gestanden, und es war ihr nicht ohne weiteres zuzumuten, hierauf zu verzichten.

Ob die Schiedsabrede wiederum der Geltendmachung der Aufrechnung in diesem Vollstreckbarkeitsverfahren entgegensteht, braucht nicht erörtert zu werden, weil die Antragstellerin die Einrede aus § 275 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht erhebt.

Es kann allerdings nur die Aufrechnung der Provisionsansprüche in der Sache durchgreifen, wenn auch nicht über den vom Landgericht angenommenen Umfang hinaus. ...

Daß dem Antragsgegner weitere Provisionsforderungen erwachsen sind, hat er trotz den ihm erteilten Hinweisen und Auflagen nicht dargelegt."

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27. 3. 1975 — 8 U 147/74; rechtskräftig)

Änderung der Verzugszinsen in Frankreich

Der französische Gesetzgeber hat die Bestimmungen über die gesetzlichen Verzugszinsen geändert. Durch Gesetz Nr. 75-619 vom 11. 7. 1975 (Journal Officiel vom 12. 7. 1975) ist die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für das gesamte laufende Kalenderjahr vom Diskontsatz der Banque de France am 15. 12. des Vorjahres abhängig gemacht worden. Danach beträgt der Satz der Verzugszinsen ab Juli dieses Jahres 9,5%. Dieser Satz ist spätestens ab dem Tage der Klageerhebung anzuwenden.

Er gilt nicht generell für jede Art des Verzugs. Jedoch kann dieser Satz im Regelfall ab der unmißverständlichen Inverzugsetzung (Mise en demeure) mit Fristsetzung und Klagandrohung verlangt werden.

¹ Vgl. dort die Sachverhaltsdarstellung.

² Vgl. RIW/AWD 1975 S. 224, 225 unter c.

³ BGH, 22. 11. 1962, BB 1963 mit weiteren Nachweisen.